

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Band:** 125 (1974)

**Heft:** 5

**Artikel:** Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichts

**Autor:** Dubs, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766223>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichts<sup>1</sup>

Von H. Dubs, Lausanne

Oxf.: 933

Es freut mich, dass ich Gelegenheit habe, über Rechtsfragen der Waldrodung vor Forstfachleuten zu referieren. Im Bereich der Forstpolizei greifen juristische und forstliche Aspekte zwangsläufig ineinander; die gute Zusammenarbeit zwischen Förstern und Juristen ist hier unerlässlich. — Wenn ich in meinen Ausführungen das Rechtliche vielleicht etwas stark in den Vordergrund rücke, dann geschieht dies ganz bewusst, weil ich Ihnen doch vor allem jene Gesichtspunkte etwas näherbringen möchte, die dem «Mann des Waldes» vielleicht nicht von vornherein am Herzen liegen.

Als Einleitung rufe ich zunächst in einem kurzen Überblick (I) die einschlägigen Vorschriften in Erinnerung. Anschliessend wird dann die Praxis des Bundesgerichts zu drei zentralen Fragen etwas einlässlicher darzulegen sein: Waldbegriff (II), Interessenabwägung bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen (III), Vertrauensschutz (IV).

### I. Über die Rechtsgrundlagen

(Bundesverfassung, Forstpolizeigesetz, Vollziehungsverordnung)

1. Gemäss Art. 24 der Bundesverfassung steht dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Forstpolizei zu. Während sich die forstpolizeiliche Kompetenz des Bundes zunächst im letzten Jahrhundert nur auf das Hochgebirge bezog, ist durch eine Verfassungsänderung von 1897 diese Beschränkung aufgehoben worden. Der Bund erliess hierauf 1902 ein neues Forstpolizeigesetz, das in Art. 31 Abs. 1 die knappe Vorschrift enthält: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.» Im Entwurf des Bundesrates hiess es noch: «Das *gegenwärtige* Waldareal der Schweiz *darf* weder durch Ausreitungen noch auf sonstige Weise vermindert werden.» Im Laufe der parlamentarischen Beratung wurde die Bezugnahme auf den «*gegenwärtigen*» Waldbestand gestrichen, und das «*darf*» hat man in ein «*soll*» ab-

<sup>1</sup> Vortrag von Bundesrichter Prof. Dr. H. Dubs, gehalten am 10. Dezember 1973 im Rahmen der forst- und holzwirtschaftlichen Kolloquien an der ETH Zürich.

geschwächt. In den Räten war der Grundsatz der Walderhaltung nicht unbestritten. Es wurde beispielsweise gesagt, der Eingriff in die Rechte der Eigentümer sei zu stark; eine Bewilligungspflicht genüge, der Grundsatz der Nichtverminderung des Waldes gehe zu weit; den Förstern wurde im Nationalrat vorgeworfen, sie möchten aus der Schweiz vom Genfersee bis zum Bodensee einen Wald machen wie zur Pfahlbauzeit. Schliesslich wurde aber der Gesetztext in der bis heute geltenden Fassung mit recht grosser Mehrheit angenommen: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.» — Dass das Waldareal aber doch verändert werden kann, ergibt sich aus dem weiteren Inhalt von Art. 31 FPolG. In Abs. 2 wird gesagt, dass Rodungen bewilligungspflichtig sind und dass bei Nichtschutzwaldungen die Kantonsregierung Bewilligungsbehörde ist, bei Schutzwaldungen der Bundesrat. Abs. 3 schliesslich betrifft die Ersatzaufforstung: Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob und in welchem Ausmass bei Rodungen durch Neuaufforstungen Ersatz zu schaffen ist.

Art. 31 FPolG enthält also einerseits den Grundsatz der Nichtverminderung des Waldes, andererseits zeigt Abs. 2 deutlich, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sind. Das Gesetz enthält jedoch keine Regel darüber, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise die Rodung bewilligt werden darf oder bewilligt werden soll.

2. Die spärliche gesetzliche Ordnung ist bekanntlich in neuerer Zeit durch Vollziehungsvorschriften des Bundesrates ergänzt worden. Die erste Vollziehungsverordnung (VV) vom 13. März 1903 enthielt über Walderhaltung und Rodung noch keine materiellen Bestimmungen, sondern begnügte sich in Art. 14 mit der Statuierung einer Meldepflicht der Kantone über bewilligte Ausreitungen. Erst in der neuen VV vom 1. Oktober 1965 wurde die Tragweite des Walderhaltungsgebotes in verschiedener Hinsicht präzisiert, insbesondere durch die Definition der Begriffe «Wald» und «Rodung» (Art. 1 und 25) sowie durch Umschreibung der für die Beurteilung von Rodungsgesuchen massgebenden Gesichtspunkte (Art. 24 und 26).

3. 1971 ist es infolge einer juristisch nicht sehr erfreulichen Episode zu einer Ergänzung des Forstpolizeigesetzes gekommen. 1909 hatte der Bundesrat die Kantonsregierungen durch Kreisschreiben ermächtigt, auch über Rodungen im Schutzwaldgebiet bis zu 30 Aren zu entscheiden. Über sechs Jahrzehnte später stellte man im Bundeshaus fest, dass diese Delegation der Rodungskompetenz keine gesetzliche Grundlage hatte. In einem Entscheid des Bundesrates (betr. «Schillermatte») wurde die im Kreisschreiben von 1909 enthaltene Delegation für nichtig erklärt. Nachdem aber heute offenbar in den meisten Kantonen das gesamte Waldareal zum Schutzwaldgebiet erklärt ist und daher — ohne Delegation der Rodungskompetenz — jedes kleine Rodungsgesuch von den Bundesbehörden behandelt werden müsste, zeigte sich sofort das Bedürfnis, die jahrzehntelange Praxis in die gesetzliche

Ordnung überzuführen. Durch ein sehr rasch geschaffenes und beratenes Bundesgesetz vom 18. März 1971 wurde Art. 50 FPolG so ergänzt, dass der Bundesrat die Rodungsbefugnis bis zu 30 Aren im Schutzwaldgebiet an die Kantone delegieren kann (vgl. Botschaft in BBl 1970, S. 464). Gleichzeitig wurde der Bundesrat beauftragt, über die Behandlung von Rodungsgesuchen besondere *Richtlinien* zu erlassen.

4. Durch einen BRB vom 25. August 1971 wurde die VV/FPolG von 1965 gestützt auf die Gesetzesergänzung teilweise revidiert. Diese Revision der Vollzugsvorschriften betrifft im wesentlichen einerseits die *Zuständigkeit* für die Bewilligung von Rodungen und andererseits die *Richtlinien* für die Beurteilung von Rodungsgesuchen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Rodungsbewilligungen ist Ihnen bekannt:

Die Bundesbehörden befassen sich mit den Gesuchen, die ein Areal von *über 30 Aren im Schutzwald* betreffen, und zwar das Oberforstinspektorat bis zu 200 Aren, im übrigen das Departement des Innern. — Für alle andern Rodungen sind die kantonalen Behörden zuständig, das heisst im Nichtschutzwaldgebiet generell, im Schutzwaldgebiet bis zu 30 Aren. Der Entscheid über Rodungsgesuche wird auf kantonaler Ebene in der Regel vom Regierungsrat getroffen. Für Nichtschutzwald ergibt sich dies schon aus dem Forstpolizeigesetz und aus der VV. In bezug auf den Schutzwald spricht die VV einfach von der zuständigen kantonalen Behörde, in der Regel ist das auch die kantonale Regierung.

Damit habe ich alle Vorschriften erwähnt, welche gewissermassen Basis und Gerüst der Bewilligungs- bzw. Verweigerungspraxis in Rodungsfragen bilden. Die gesetzliche *Basis*, das eigentliche *Fundament*, besteht aus der lapidaren Regel von Art. 31 Abs. 1 FPolG. Auf dieser schmalen, aber doch recht tragfähigen Grundlage hat der Bundesrat das Gerüst der Vollzugsbestimmungen aufgebaut. Ob das Gerüst sich in allen Teilen hinreichend auf das gesetzliche Fundament abzustützen vermag, wird in anderm Zusammenhang etwas näher zu prüfen sein.

5. Doch vorerst möchte ich noch eine Verfahrensfrage einschieben: *Weshalb hat sich das Bundesgericht mit Rodungsfragen zu befassen?*

a) Bis 1969 war der Bundesrat in diesem Bereich Beschwerdeinstanz. Gegen die Bewilligung oder Verweigerung einer Rodung konnte das Bundesgericht nicht angerufen werden. Durch ein BG vom 20. Dezember 1968, das im Oktober 1969 in Kraft trat, wurde die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als Verwaltungsgericht stark erweitert. Anstelle der frühern Aufzählung der beschwerdefähigen Verwaltungsakte trat die sogenannte Generalklausel: Jede Verwaltungsverfügung, jede Anordnung, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützt, kann vom Betroffenen grundsätzlich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden, sofern dieses

Rechtsmittel nicht durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung ausgeschlossen ist. — Das FPolG gehört zum öffentlichen Recht des Bundes. Rodungsgesuche werden von Bundesbehörden oder von kantonalen Behörden gestützt auf öffentliches Recht des Bundes beurteilt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen solche Verfügungen ist nirgends unzulässig erklärt, daher ist die Bewilligung oder Verweigerung einer Rodung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde weiterziehbar, und das Bundesgericht hat — seit 1969 — als Verwaltungsgericht die Anordnung des Forstpolizeirechts letztinstanzlich zu überprüfen.

b) Dass diese Möglichkeit des Weiterzugs von Rodungsentscheiden nicht auf dem Papier blieb, sondern rasch eine erhebliche praktische Bedeutung erlangte, beruht auf verschiedenen Faktoren:

Die Einführung des Rechtsmittels der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Rodungssachen fiel in eine Zeit, in der einerseits infolge der andauernden Baukonjunktur und des Anstiegs der Baulandpreise der «Druck» auf den Wald zunahm und andererseits aber auch die Notwendigkeit des Umweltschutzes und die Bedeutung des Waldes stärker ins allgemeine Bewusstsein rückten. Die neue VV von 1965 und dann vor allem die Revision dieser Verordnung im Jahre 1971 führten offenbar — mindestens in einzelnen Kantonen — zu einer strengeren Prüfung der Voraussetzungen bei der Behandlung aller Rodungsgesuche. Auf die Entwicklung der Verwaltungspraxis hatten zweifellos neben den Vollzugsvorschriften des Bundes die Publikationen des Schweizerischen Forstvereins über Rodungsfragen einen massgebenden Einfluss (Richtlinien 1966/1973). — Dass diese gegenläufigen Tendenzen — einerseits die stärkere «Neigung» zur Beanspruchung von Wald für Bau- und andere Zwecke, andererseits die strengere Praxis der Forstpolizeibehörden — zu Interessenkonflikten führten, ist nicht erstaunlich. Die Gesuchsteller finden sich angesichts der wirtschaftlichen Konsequenzen mit einem negativen Entscheid über ihr Rodungsbegehren nicht ohne weiteres ab.

Dazu kommt, dass das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 den gesamtschweizerischen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten rein ideellen Zielen widmen, unter anderem die Beschwerdelegitimation in Rodungsfragen einräumt. Nicht nur bei Verweigerung, sondern auch bei Erteilung einer Rodungsbewilligung sind daher heute potentielle Beschwerdeführer vorhanden.

Die verhältnismässig grosse Zahl von Verwaltungsgerichtsbeschwerden in Rodungssachen (1972: 80, 1973: 48) ist zudem wohl teilweise auf eine verfahrensrechtliche «Lücke» zurückzuführen: Während in der Regel das Bundesgericht erst als dritte (oder vierte) Instanz angerufen werden kann, ist es in Rodungssachen fast immer zweite Instanz. Der erstinstanzliche Entscheid der Kantonsregierung oder des Eidgenössischen Departementes des

Innern kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde direkt beim Bundesgericht angefochten werden; in den meisten Fällen ist dies das erste und einzige Rechtsmittel, was natürlich ebenfalls zu einer Erklärung der Zahl der Beschwerden beiträgt.

Elemente rechtlicher und tatsächlicher Art haben somit dazu geführt, dass das Bundesgericht in wenigen Jahren eine umfangreiche Praxis zum Forstpolizeirecht entwickeln konnte und musste.

6. Bevor ich mich der Erörterung von Einzelaspekten zuwende, muss ich noch auf eine typisch juristische Frage eintreten, die für das Verständnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht unwesentlich ist, nämlich auf die Frage der Kognitionsbefugnis (Überprüfungsmöglichkeit der Beschwerdeinstanz). In welchem Umfang überprüft denn das Gericht die ihm durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterbreiteten Rodungsfälle?

Diese Überprüfung geht verhältnismässig weit, aber sie ist doch nicht unbeschränkt. Überprüft werden die Feststellung des Sachverhaltes und die Beachtung der Vorschriften des Bundesrechts; hingegen erstreckt sich die Kontrolle nicht auf die Angemessenheit. In bezug auf die Kontrolle des Ermessens besteht somit eine gesetzliche Begrenzung der Kognitionsbefugnis. Das Bundesgericht setzt sich nicht gewissermassen an die Stelle der Vorinstanz. Soweit ein gewisses Ermessen besteht, wie etwa bei der Frage, ob eine kleinere Baumgruppe als Wald zu qualifizieren sei, oder bei der Abwägung eines nachgewiesenen öffentlichen Interesses an der Rodung gegen das Interesse an der integralen Walderhaltung, hat das Bundesgericht den Entscheid nur unter dem Aspekt des Missbrauchs oder der Überschreitung des der Vorinstanz zustehenden Ermessensspielraums zu prüfen. Diese Beschränkung der Kognitionsbefugnis hat zur Folge, dass unter Umständen eine Beschwerde abgewiesen wird, obschon auch eine im Sinne des Beschwerdebegehrens lautende Entscheidung der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhielte; im Rahmen des Ermessens sind dann eben beide Lösungen vertretbar. Wenn zum Beispiel eine kleine Baumgruppe bereits als Wald qualifiziert und die Rodung verweigert wird, dann bedeutet die Bestätigung dieses Entscheides nicht eo ipso, dass die Nichtunterstellung der Baumgruppe unter den forstpolizeilichen Schutz und die Zulassung der Rodung in einem allfälligen Beschwerdeverfahren aufgehoben worden wären. Der kantonalen Instanz ist nach der Praxis des Bundesgerichtes bei solchen Grenzfragen der Waldqualität ein sogenannter Beurteilungsspielraum zuzugestehen.

## II. Zum Begriff des Waldes

1. Beschwerdeführer, deren Rodungsgesuch abgewiesen wurde, erheben häufig den Einwand, das betreffende Grundstück stelle gar nicht eigentlichen Wald dar, es handle sich um blosses Gestrüpp. Gelegentlich wird auch be-

hauptet, das Grundstück sei ursprünglich landwirtschaftlich genutzt worden, es handle sich um eine verlassene Wiese, einen verlassenen Acker oder einen aufgegebenen Rebberg. Erst in den letzten Jahren sei das Terrain von Waldvegetation überwuchert worden. — In diesen Zusammenhang gehört schliesslich auch der Einwand, die allenfalls vorhandenen Waldbäume müssten für den geplanten Bau gar nicht gefällt werden, oder es gehe nur um die Beseitigung von drei oder vier hochstämmigen Bäumen, in erster Linie werde eine nicht bestockte, freie Fläche beansprucht; der Waldcharakter, soweit er bestehe, bleibe also erhalten.

2. Das FPolG enthält keine Definition des Waldes. Was eine «Waldung» sei, wird als bekannt vorausgesetzt. Das Gesetz unterscheidet nach den Eigentumsverhältnissen zwischen öffentlichen Waldungen und Privatwaldungen (Art. 2) und nach der Schutzfunktion zwischen Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen (Art. 3/4). Die Ausscheidung der Waldungen nach diesen zwei Gesichtspunkten wird den Kantonen überlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Im Zusammenhang mit der Rodung brauchen wir uns um diese beiden Arten der Einteilung nicht zu kümmern; denn *das Walderhaltungsgebot des Art. 31 Abs. 1 bezieht sich grundsätzlich auf jeden Wald ohne Rücksicht darauf*, ob es sich um öffentlichen Wald oder Privatwald, um Schutzwald oder Nichtschutzwald handelt. Vor allem aus dieser letztern Unterscheidung versuchen Beschwerdeführer hie und da ein Argument zu ziehen, indem sie etwa geltend machen, ihre Waldparzelle habe keine Schutzfunktion und sei zu Unrecht als Schutzwald klassifiziert worden. Auch ein Nichtschutzwald darf aber grundsätzlich nicht gerodet werden. Nur die Zuständigkeit für die Beurteilung des Rodungsgesuches hängt gemäss Art. 25bis VV unter Umständen von dieser Etikette «Schutzwald» oder «Nichtschutzwald» ab. Jeder Wald — auch ein «Nichtschutzwald» — kann nur gerodet werden, wenn spezielle Gründe eine Ausnahme vom Walderhaltungsgebot rechtfertigen. Lassen sich besondere Gründe für eine Rodung geltend machen, dann mag bei der Interessenabwägung im konkreten Fall die effektive Schutzfunktion (nicht die formelle Einteilung) des Waldes von Bedeutung sein. Die rechtliche Ausgangslage aber ist für Schutzwald und Nichtschutzwald in bezug auf die Zulässigkeit einer Rodung die gleiche. Deshalb sollte bei der Abweisung von Rodungsgesuchen auf die Tatsache, dass der Wald als Schutzwald eingeteilt ist, in der Regel kein besonderes Gewicht gelegt werden; denn dieses Argument verleitet den Betroffenen unter Umständen zu nutzlosen Ausführungen in der Beschwerdeschrift über das Fehlen der Schutzfunktion seiner Waldparzelle, Einwendungen, die vielleicht unterblieben, wenn schon die erste Instanz klar zum Ausdruck bringen würde, dass auch im Nichtschutzwald nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gerodet werden darf.

Wichtig ist hingegen, ob einem Grundstück überhaupt Waldeigenschaft zukommt oder nicht.

3. Art. 1 VV gibt eine weitgefaste Definition des Waldbegriffs. Wald ist nach dieser Vorschrift nicht nur der planmässig angelegte, gepflegte und forstwirtschaftlich genutzte Bestand von Waldbäumen, sondern «jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben». Der eben zitierte Nebensatz enthält praktisch kaum eine Einschränkung; denn Wohlfahrtswirkungen im weitesten Sinne des Wortes sind doch eigentlich von jedem noch so kleinen Bestand an Sträuchern oder Bäumen zu erwarten.

Hier stellt sich nun die (vorhin in abstracto bereits angedeutete) Frage, ob diese Vollzugsbestimmung sich an den Rahmen des Gesetzes hält. Der historische Gesetzgeber mag um die Jahrhundertwende den Begriff des erhaltungswürdigen Waldes eher in einem etwas engeren Sinne verstanden haben. Zwar wurden die Weidwäldungen (Wytweiden) damals ausdrücklich in den forstpolizeilichen Schutz eingeschlossen (Art. 2 FPolG); im übrigen aber stand der Schutz grösserer, für die wirtschaftliche Nutzung und den Wasserhaushalt wichtiger Waldgebiete im Vordergrund. Von Landschaftsschutz, von der Bedeutung des Waldes als Element der Landschaft sprach man noch nicht. Wenn der Bundesrat den Waldbegriff in Art. 1 VV in extensiver Weise umschreibt, so gab er damit Art. 31 Abs. 1 FPolG eine den heutigen Bestrebungen eines umfassenden Natur- und Landschaftsschutzes entsprechende Tragweite. Mit dieser geltungszeitlichen Interpretation des Forstpolizeigesetzes werden die knappe gesetzliche Basis und die Befugnis zum Erlass von Vollzugsbestimmungen jedoch nicht überschritten. Auf jeden Fall hatte das Bundesgericht bisher noch keinen Anlass, einen in Anwendung von Art. 1 VV ergangenen Entscheid als nicht gesetzeskonform aufzuheben.

Wiederholt wurde entschieden, dass auch die Überbauung einer unbestockten Fläche, einer Blösse, innerhalb des Waldes als Rodung zu betrachten ist. So wurde ein Tessiner Entscheid, der die Beanspruchung einer kleinen Waldlichtung als Bauplatz ablehnte, geschützt. Auch die Überbauung einer ohne Bewilligung bereits etwas verbreiterten Schneise im Wald wurde in Übereinstimmung mit der Vorinstanz abgelehnt. Die Beschwerde des Schweizerischen Naturschutzbundes gegen die Bewilligung einer Rodung in einer Kastanienselve mit sehr lockerem Baumbestand wurde gutgeheissen und die Rodung verweigert. In allen diesen Grenzfällen hat man die Waldeigenschaft gemäss der extensiven Vollzugsvorschrift von Art. 1 VV bejaht.

Wie ich bereits in anderem Zusammenhang sagte, räumt das Bundesgericht jedoch den kantonalen Behörden ein gewisses Ermessen ein bei der Beurteilung der Frage, ob eine isolierte Baumgruppe von geringem Umfang bereits als Wald in forstpolizeilichem Sinne zu qualifizieren sei. So wurden in zwei Fällen Beschwerden des Naturschutzbundes abgewiesen, weil es als sachlich vertretbar erschien, die betreffenden kleinen Gehölzgruppen, die in keinem Zusammenhang mit einem grösseren Waldkomplex standen, nicht als forstpolizeilich geschützten Wald zu betrachten.

Entgegen der Vorinstanz qualifizierte das Bundesgericht einen grossen verwilderten Park mit einheimischen und fremden Bäumen nicht als Wald. Es handelte sich dabei um eine eingezäunte Parzelle im besiedelten Gebiet von Castagnola. Dass planerische und landschaftliche Gründe dafür sprechen, ein solches Gebiet allenfalls von der Überbauung frei zu halten, ist natürlich kein Argument für die Waldeigenschaft. Es schien dem Gericht, der verwilderte Park dürfe trotz der Annäherung an das Erscheinungsbild des Waldes eben doch nicht den forstpolizeilichen Vorschriften unterstellt werden. Die schwerwiegenden Konsequenzen einer solchen Subsumtion für den Eigentümer lassen eine gewisse Zurückhaltung als angezeigt erscheinen. Es ging hier nicht um eine Korrektur von Art. 1 VV, sondern um dessen sinngemässe Auslegung. Die Parkeigenschaft geht nicht so leicht verloren.

4. Dieser Fall des vernachlässigten Parkes führt uns zu einer weiteren grundsätzlichen Frage: *Bezieht sich das Walderhaltungsgebot auch auf neue Waldgebiete, die auf vorher anders genutztem Boden entstanden sind oder angelegt wurden?* — Nach dem Wortlaut von Art. 24 BV, wo von der Erhaltung der «*schon vorhandenen Waldungen*» die Rede ist, liesse sich die Auffassung vertreten, Gegenstand des Erhaltungsgebotes sei das um die Jahrhundertwende vorhandene Waldareal unter Ausschluss der später ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung entstandenen Waldungen. In Art. 31 FPolG ist zwar abweichend vom ursprünglichen Vorschlag nicht vom *gegenwärtigen* Waldareal die Rede, aber der Satz, das Waldareal der Schweiz solle nicht vermindert werden, liesse sich sprachlich doch als Bezugnahme auf die Verhältnisse zur Zeit der Schaffung des Gesetzes verstehen. Eine solche Begrenzung wäre aber recht ungewöhnlich und würde zu der Unterscheidung führen, dass das Forstpolizeirecht nur auf die um 1900 existierenden Wälder und auf spätere Ersatzaufforstungen anwendbar wäre, dagegen nicht auf später ohne Aufforstungspflicht entstandene Waldungen. *In der Regel gilt ein Gesetz für alle im Laufe seiner Geltungsdauer bestehenden oder entstehenden Sachverhalte*, die sich darunter subsumieren lassen. Obschon der Wortlaut der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften als Bezugnahme auf die zur Entstehungszeit der Normen vorhandenen Verhältnisse interpretiert werden könnte, ist im Zweifel doch entsprechend der allgemeinen Regel und entsprechend der praktischen Bedürfnisse anzunehmen, dass jedes Waldareal — *ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit* — den Vorschriften des Forstpolizeirechts und damit auch dem grundsätzlichen Rodungsverbot untersteht. Diese Auffassung wurde vom Schweizerischen Forstverein seit jeher vertreten. Sie liegt auch der Vollziehungsverordnung zugrunde: Das ergibt sich einerseits daraus, dass in Art. 1 Abs. 1 VV *Entstehung und Bezeichnung im Grundbuch* ausdrücklich als für den forstpolizeilichen Waldbegriff unwesentlich erklärt werden und andererseits aus den in Abs. 3 und 4 von Art. 1 VV enthaltenen Vorschriften über das Fehlen der Waldeigenschaft bei speziellen Baumkulturen auf vorher offenem Land.

Diese Bestimmungen wären überflüssig, wenn ohnehin stets auf den Waldbestand von 1902 zurückgegriffen werden müsste. Das Bundesgericht hat die der Vollziehungsverordnung zugrundeliegende Interpretation als gesetzeskonform anerkannt. Im Prinzip untersteht also jeder Wald der Forstpolizeigesetzgebung, und es muss nicht aufgrund historischer Forschungen die Situation von 1902 eruiert werden.

5. Mit dieser grundsätzlichen Stellungnahme ist jedoch noch nicht entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die ohne oder gegen den Willen des Eigentümers erfolgte *Ausbreitung von Waldvegetation auf vorher landwirtschaftlich genutztem und dann verlassenen Land* als zu erhaltendes, dem Rodungsverbot unterstehendes Waldareal betrachtet werden muss. Je nach den klimatischen Bedingungen, den Bodenverhältnissen und der Nähe des Waldes wird ein verlassenes Grundstück unter Umständen in wenigen Jahren von Waldbäumen und Waldsträuchern vollständig überwuchert, so dass es dann der Definition des Waldes in Art. 1 VV entspricht. Ist die Beseitigung dieses neuen Waldes nur zulässig, wenn die vorgesehene Verwendung des Bodens eine Rodung im Sinne von Art. 26 VV zu rechtfertigen vermag? In weitgehender Übereinstimmung mit der Praxis der zuständigen Forstbehörden hat das Bundesgericht bisher folgende Abgrenzung als gesetzeskonform betrachtet:

a) Die Beseitigung des in wenigen Jahren infolge Vernachlässigung des Grundstückes entstandenen Strauchwaldes — insbesondere von Robinien — ist keine Rodung. In solchen Fällen unterscheidet sich der herausgewachsene «Neuwald» in der Regel auch für den Laien noch deutlich vom allenfalls angrenzenden hochstämmigen Wald. Der Eigentümer darf für eine entschuld bare Vernachlässigung des Grundstückes nicht mit der Pflicht zur weitem Duldung des eingedrungenen Waldes bestraft werden.

b) Ist ein Gebiet aber seit längerer Zeit bestockt, insbesondere wenn auch hochstämmige Waldbäume (Eschen, Kastanien) vorhanden sind, dann dürfte es als Waldareal zu qualifizieren sein, und die Beseitigung der Vegetation ist als Rodung zu beurteilen.

Mit dieser Praxis will man dem Eigentümer die Möglichkeit einräumen, innert einigen Jahren die gegen seinen Willen in sein Land vordringende Waldvegetation wieder zu beseitigen; das soll durch Art. 31 Abs. 1 FPolG sicher nicht verhindert werden. Lässt der Eigentümer aber durch langjährige Duldung, eventuell sogar durch eine gewisse Pflege und Nutzung, auf früherem Reb-, Wies- oder Ackerland einen *eigentlichen Wald* entstehen, so kann er gegen die Anwendung des Forstpolizeirechts unter Einschluss des Wald erhaltungsgebotes nicht einwenden, dieses Land sei früher einmal nicht bewaldet gewesen. Ist eine seit längerer Zeit bestehende Waldvegetation vorhanden, die sich dann meist auch äusserlich vom angrenzenden ursprünglichen Waldgebiet nicht mehr unterscheidet, so brauchen sich die

Forstorgane nicht auf die Abklärung der Entstehungsgeschichte einzulassen, auch wenn vorhandene Mauerreste oder Rebstöcke zeigen, dass ein Teil des Waldes wohl früher einmal Kulturland war.

Das Bundesgericht hat — abgesehen vom erwähnten Urteil über den verwilderten Park — in einem Fall eine Beschwerde gutgeheissen und die Rodung als zulässig erklärt, weil es entgegen der Kantonsregierung die in unbebautes Land vordringenden, wiederholt abgeschnittenen Robinien noch nicht als eigentlichen Wald qualifiziert (BGE 98 Ib 366). Es ging um ein Grundstück am Steilhang bei Morcote; eine Verbindung mit einem eigentlichen Wald war nicht vorhanden. Die Parzelle befand sich in der Nähe der bestehenden Siedlung. Wegen der Verzögerung der geplanten Überbauung war die Verwaltung verhältnismässig lange toleriert worden; doch konnte man nicht sagen, es sei ein eigentlicher Wald im forstpolizeilichen Sinne entstanden. Der Eigentümer hatte gegen die Verwaltung jene Massnahmen getroffen, die ihm unter den gegebenen Verhältnissen zuzumuten waren. Dieses Moment der zumutbaren Abwehr gegen die Verwaltung scheint mir im Zweifelsfall sehr wichtig. Man kann nicht einen Wald ungehindert entstehen lassen und nach Jahrzehnten dessen forstpolizeiliche Existenz bestreiten.

### III. Interessenabwägung bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen

1. Ist die Waldeigenschaft des in Frage stehenden Grundstückes zu bejahen, so hängt der Entscheid über ein Rodungsgesuch von einer *Interessenabwägung* ab.

In der VV von 1965 hiess es:

«Bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen sind die *Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung* des Waldes und *diejenigen des Gesuchstellers* an der Rodung gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sowie seine Bedeutung für die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.»

1971 wurde eine knappere, prägnantere Formulierung gewählt (Art. 26):

«Rodungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.»

2. Auszugehen ist vom Interesse an der Walderhaltung. Der Gesetzgeber hat aus Erwägungen, die ich vor Förstern nicht darzulegen brauche, das Prinzip aufgestellt, dass der Wald nicht vermindert werden soll. Dieses Prinzip wird heute auch vom Bundesgericht dahin verstanden, dass aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Ökologie der Wald nicht nur in seinem Gesamtumfang zu erhalten, sondern überdies *in seiner regionalen und lokalen Verteilung nicht ohne Not zu verändern sei* (BGE 98 Ib 372). Die Möglichkeit zur Ersatzaufforstung ist zweifellos an sich noch keine Rechtferti-

gung einer Rodung. Immerhin kann im Rahmen der gesamten Interessenabwägung die Möglichkeit, im gleichen Gebiet aufzuforsten, von Belang sein.

In den Beschwerden wird immer wieder ausgeführt, der konkrete Wald sei eigentlich wertlos, er werde nicht genutzt, könne nicht begangen werden, es handle sich um Gestrüpp ohne jede Schutzfunktion. Demgegenüber hat das Bundesgericht in konstanter Praxis festgehalten, dass *das Interesse an der Walderhaltung* nicht im Hinblick auf den konkreten, für die Rodung vorgesehenen Bestand an Bäumen und Sträuchern erst nachgewiesen werden muss, sondern dass das Gebot der Walderhaltung kraft gesetzlicher Vorschrift gilt, ohne Rücksicht auf Zustand, Wert und Funktion des konkreten Waldes. Ein Rodungsgesuch lässt sich *nicht* mit dem Argument begründen, das in Frage stehende Waldstück sei wertlos. Jede Waldparzelle hat in der Landschaft und in der Gesamtheit des Waldes ihre Bedeutung. Das öffentliche Interesse an der integralen Erhaltung des Waldes bezieht sich auch auf kleine oder vernachlässigte Waldgrundstücke. *Die Tatsache des geringen Umfanges oder des schlechten Zustandes des Waldes vermag das gesetzliche Gebot seiner Erhaltung weder auszuschalten noch abzuschwächen*; sonst könnte ja in kleinen Stücken (Salamitaktik!) doch nach und nach Wald in erheblichem Ausmass seinem Zweck entfremdet werden. Zudem hätte es ein Eigentümer in der Hand, durch Vernachlässigung oder Übernutzung seines Waldes die Chancen eines Rodungsgesuches zu verbessern. Die Folgen, die eine solche Praxis haben würde, sind leicht abzusehen.

Mit dem «Interesse an der Walderhaltung» ist also das allgemeine, gesetzlich statuierte Interesse gemeint, nicht ein im Einzelfall erst nachzuweisendes Interesse an der Erhaltung gerade dieses Waldstückes.

3. Die Bewilligung einer Rodung setzt voraus, dass ein *das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen ist*. Die gegensätzlichen Interessen sind zu werten. In dieser Wertung steckt ein Ermessensentscheid, der vom Bundesgericht nicht frei überprüft wird. Die allgemeine Regel von Art. 26 Abs. 1 VV wird in Abs. 2 und 3 durch gewisse Einschränkungen präzisiert. Es ist von *polizeilichen Hinderungsgründen*, von der *Standortbedingtheit des Werkes* und von der *Unerheblichkeit finanzieller Argumente die Rede*.

Dazu einige Bemerkungen:

a) Die erste Präzisierung lautet, eine Rodung sei von vornherein nicht zu bewilligen, wenn *polizeiliche Gründe dagegen sprechen*. Soweit damit gesagt werden soll, eine Rodung dürfe nicht bewilligt werden, wenn der nachherige Zustand eine Rutsch-, Steinschlag- oder Lawinengefahr mit sich brächte, so ist der Inhalt der Vorschrift selbstverständlich. *Durch eine Rodung darf kein polizeiwidriger Zustand geschaffen werden*. Eine weitergehende Bedeutung kann diesem Abs. 2 nicht zukommen. Man darf daraus nicht ableiten, über-

all, wo der Wald eine gewisse Schutzfunktion — gegen Steinschlag, Erd- oder Schneerutschgefahr — habe, sei eine Rodung von vornherein ausgeschlossen. Sobald das geplante Bauwerk (Gebäude, Strasse mit Stützmauer) den bisher vom Wald ausgeübten speziellen Schutz *mit mindestens gleicher Sicherheit* zu bieten vermag, lässt sich die Rodung nicht aus polizeilichen Gründen ablehnen. Das heisst natürlich keineswegs, dass die Rodung *wegen der Möglichkeit eines technischen Schutzes* zu bewilligen ist, sondern die Interessenabwägung bleibt offen. Die technisch ersetzbare Schutzfunktion des Waldes spricht weder für noch gegen die Rodung. Die übrigen Umstände sind ausschlaggebend.

b) Eine zweite sehr wesentliche Richtlinie findet sich in Abs. 3: Nur für Werke, welche auf den vorgesehenen Standort angewiesen, also in diesem Sinne standortgebunden sind, sollen Rodungen bewilligt werden.

Eine absolute Standortgebundenheit ist verhältnismässig selten. Bei Hochspannungsleitungen, Eisenbahnen oder Autobahnen ergibt sich die Waldbeanspruchung noch am ehesten aus der Gesamtanlage. Da mag sich eine Art technische Unvermeidlichkeit ergeben. Bei kleinern Strassen, bei Skipisten und Skilifts besteht häufig eine gewisse relative Standortgebundenheit, das heisst, es lassen sich eine Reihe von Argumenten für eine bestimmte Trasseführung geltend machen, aber Verschiebungen und sogar die vollständige Verlegung sind nicht ausgeschlossen.

Nach der Praxis des Bundesgerichts darf das 1971 eingeführte Kriterium der Standortgebundenheit nicht so interpretiert werden, dass eine Rodung nur in Frage komme, wenn das projektierte Werk unbedingt an diesem Ort errichtet werden muss und in diesem Sinne auf den vorgesehenen Standort absolut angewiesen ist. Eine relative Standortgebundenheit, das heisst das Bedürfnis, in jenem Gebiet ein solches Werk zu erstellen, vermag unter Umständen die Rodung zu rechtfertigen, wenn gewichtige (öffentliche oder private) Interessen für eine Ausnahme vom Verbot der integralen Walderhaltung sprechen. Aus der doch recht vorsichtigen Fassung von Art. 31 Abs. 1 FPoIG kann nicht gefolgert werden, dass die integrale Erhaltung jedes Waldstückes jedem andern, vor allem auch öffentlichen Interesse unbedingt vorgehe. Die Interessenabwägung darf nicht von vornherein auf die Frage der technischen Standortbedingtheit verkürzt werden (BGE 98 Ib 216 und 447).

Aus dem weiten Spektrum der öffentlichen oder privaten Interessen, die dem Interesse an der Walderhaltung gegenüberstehen können, möchte ich hier nur zwei herausgreifen und etwas näher beleuchten:

- aa) Das Interesse an der *Kiesausbeutung*;
- bb) Das Interesse an der *Schaffung von Bauland*.

zu aa)

Das Bundesgericht hat in einem Fall im Kanton Freiburg die Ablehnung der Rodung für eine Kiesausbeutung geschützt.

Bei der Kiesausbeutung ist ja eine gewisse Standortgebundenheit nicht zu bestreiten. Kies findet man nicht überall. Wenn der Wald über einem vorhandenen Kiesvorkommen nicht gerodet werden darf, dann kann dieser Kies nicht ausgebeutet werden. Die Beschaffung von preiswertem Kies liegt bis zu einem gewissen Grade auch im öffentlichen Interesse (Strassenbau, Wohnungsbau). Andererseits stehen viele Wälder des Mittellandes auf Kiesboden. Würde man dem Interesse an der Kiesausbeutung generell den Vorrang gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung einräumen, so hätte dies landschaftlich und ökologisch unerwünschte Eingriffe zur Folge. Den wichtigen Aspekt des Grundwasserschutzes lasse ich hier ausser Betracht. Im erwähnten Freiburger Entscheid ist man davon ausgegangen, dass das nicht sehr grosse Waldareal jener Gegend nicht durch Kiesausbeutung reduziert werden soll, solange ausserhalb des Waldes noch genügend Kies vorhanden ist. Das private Interesse, möglichst nahe beim bestehenden Kieswerk weiter abbauen zu können, wurde nicht als gewichtig genug erachtet.

Der Bedarf an Kies wird inskünftig mit dem Interesse an der Walderhaltung immer wieder kollidieren. Auf lange Sicht scheinen mir die gesamtschweizerische Planung der Kiesausbeutung und die Schaffung von Kiesausbeutungszonen unerlässlich (auch unter dem Aspekt des Gewässerschutzes). Dass aufgrund einer umfassenden Planung eventuell auch in Zukunft gewisse Rodungen für die Kiesausbeutung sich als notwendig erweisen können, möchte ich nicht ausschliessen. Die Interessenabwägung sollte aber nicht im Einzelfall erfolgen, sondern in einem grössern Zusammenhang.

zu bb)

Im Kanton Tessin, mit dem sich das Bundesgericht vor allem befasst hat, geht es meistens darum, dass der Eigentümer einer kleinen Waldparzelle auf dem Grundstück unter teilweiser Beseitigung des Waldes ein Haus bauen möchte. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hielt sich bis jetzt an folgende Richtlinien: Rodungen für einzelne Wohnbauten in Streubauweise sind nicht zu bewilligen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass aus planerischen Gründen — vor allem in Gemeinden mit sehr grossem Waldanteil und wenig offenem Land — ausnahmsweise der Einbezug von bewaldetem Areal in die Bauzone sich aufdrängt. Die bauliche Entwicklung einer Gemeinde soll nicht durch eine allzu rigorose Handhabung des Forstpolizeirechts verhindert werden. Es besteht eventuell ein das Walderhaltungsgebot überwiegendes öffentliches Interesse an der Erweiterung der Bauzone. Aber die Voraussetzung einer solchen Rodung zur Schaffung von Bauland muss im Prinzip die abgeschlossene rechtskräftige Ortsplanung sein.

Das Bundesgericht hat in der jetzigen Übergangsphase, wo die Planung vielerorts erst in Vorbereitung ist, die Verweigerung von einzelnen Rodungsbewilligungen im allgemeinen bestätigt. In drei Fällen (Melano, Bissone, Locarno/Brè) wurde aufgrund der besondern Situation und aufgrund des Standes der Planung die kantonale Bewilligung einer Rodung für Wohnbau-

ten geschützt, weil hier die Schaffung von Bauland durch Rodung als genügend abgeklärt und im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden konnte.

Inskünftig muss aber die Frage, ob allenfalls in bewaldetem Areal gebaut werden darf, in der Phase der Planung eindeutig entschieden werden. Das Problem stellt sich übrigens in dieser Form nur für den Kanton Tessin; in den meisten Kantonen dürfte kaum eine Notwendigkeit bestehen, Wald als Bauland zu beanspruchen.

Wenn von Rodung zu Bauzwecken die Rede ist, lässt sich ein Hinweis auf den bekannt gewordenen *Fall der «Schillermatte»* in Brunnen (BGE 98 Ib 491) nicht umgehen. Auf einem grössern Areal von Wiesland befindet sich ein Waldstreifen. Das gesamte Areal soll überbaut werden. Die Behörden von Gemeinde und Kanton anerkennen, dass ein öffentliches touristisches Interesse an dieser Überbauung besteht. Im Rahmen der Gesamtüberbauung, die an sich forstpolizeilich nicht verhindert werden kann, soll der vorhandene Waldstreifen «verschoben», das heisst beseitigt und durch Neuaufforstung in unmittelbarer Nähe ersetzt werden. Die zuständige kantonale Regierung hat die Rodung bewilligt. Für das Bundesgericht, das von verschiedenen Vereinigungen angerufen wurde, konnte sich nicht die Frage stellen, ob die Überbauung dieses Gebietes an sich erwünscht sei; denn die vorgesehene Überbauung befindet sich ja grösstenteils ausserhalb des Waldareals. Das Bundesgericht hatte nur zu beurteilen, ob der Regierungsrat des Kantons Schwyz sein Ermessen überschritt oder missbrauchte, als er entschied, das Interesse, die Überbauung nach dem vorgesehenen Projekt auszuführen, überwiege das Interesse an der Erhaltung des Waldstreifens an der jetzigen Stelle. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sah die Mehrheit des Gerichtes in dieser forstpolizeilichen Entscheidung keine Rechtsverletzung und keine Ermessensüberschreitung. Eine gewisse Standortbedingtheit der im bisherigen Waldareal vorgesehenen Baute war im Rahmen der Gesamtüberbauung gegeben. Auch die beschwerdeführenden Verbände wehrten sich ja im Grunde nicht gegen die «Waldverschiebung», sondern gegen die Überbauung als solche; deren Wünschbarkeit steht aber auf einem andern Blatt.

c) Die dritte Präzisierung, die in Art. 26 enthalten ist, geht dahin, dass *finanzielle* Interessen nicht als gewichtiges Bedürfnis gelten. Dem ist im Prinzip zuzustimmen; doch kann das nicht heissen, dass finanzielle Erwägungen überhaupt nicht zu berücksichtigen seien. Gewiss kann ein Waldeigentümer nicht geltend machen, er könnte wesentlich mehr aus dem gerodeten Grundstück ziehen, deshalb sei die Rodung zu bewilligen. Wenn es aber etwa um Strassen, Wege oder Leitungen geht, dann kann es nicht ohne Belang sein, ob eine Trasseführung unter Vermeidung des Waldes wesentlich teurer käme. (Diese Frage wurde im Falle der Rodung für eine Strasse bei Aarau erörtert: BGE 98 Ib 221.)

4. Zusammenfassend lässt sich die Auslegung des Forstpolizeirechts durch das Bundesgericht folgendermassen charakterisieren:

Die *extensive Auslegung des Waldbegriffes* wird weitgehend anerkannt; denn nur auf diesem Wege können die zuständigen Forstbehörden die Rodungspraxis in den Griff bekommen und im Griff behalten. Bei der Interessenabwägung sind alle Aspekte zu berücksichtigen; die Richtlinien des Art. 26 VV dürfen nicht im Sinne *eines schematischen Ausschlusses gewisser Gesichtspunkte verstanden werden*. Ist das Interesse an der Walderhaltung gegen andere gewichtige öffentliche Interessen abzuwägen, insbesondere etwa gegen das Interesse an einer vernünftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde oder das Interesse an der Förderung des Tourismus, so hat die erstinstanzliche Bewilligungsbehörde bei der entscheidenden Wertung ein gewisses Ermessen. Die Betätigung dieses Ermessens entzieht sich der bundesgerichtlichen Kontrolle. Nur bei Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung greift im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren das Bundesgericht ein.

#### IV. Vertrauensschutz

1. Verschiedene Beschwerdefälle stellten das Bundesgericht vor die Frage, ob und inwiefern ein Eigentümer sich auf die bisherige Bewilligungspraxis oder auf behördliche Auskünfte und Zusicherungen berufen kann. Auch im öffentlichen Recht gilt der Grundsatz von Treu und Glauben: Der Bürger hat Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder in sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (BGE 94 I 521, 96 I 15, 99 Ib 101). Ohne auf die einzelnen juristischen Argumente einzugehen, möchte ich hier nur die wichtigsten Folgerungen, welche in der bisherigen Rechtsprechung zum Forstpolizeigesetz aus diesem Prinzip gezogen wurden, zusammenfassend darlegen.

2. Die allgemeine Erwartung, man könne auf einem bewaldeten Grundstück bauen, die sich lediglich darauf stützt, dass in früheren Jahren in der gleichen Gegend Einzelrodungen für Wohnhäuser bewilligt wurden, ist rechtlich nicht zu schützen. Eine zu grosszügige, dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechende Praxis darf geändert werden. Für viele durchaus gutgläubige Erwerber von Grundstücken im Tessin ist die soeben formulierte Regel allerdings hart. Eine entgegenkommende Rechtsprechung, eine Rücksichtnahme auf solche Erwartungen allgemeiner Natur würde aber zu grossen Schwierigkeiten führen. Der konsequente Schutz des Waldes vor der Streubauweise liesse sich noch während Jahren nicht durchsetzen.

3. Dass — entgegen der heutigen strengeren Forstpolizeipraxis — doch eine Rodungsbewilligung erteilt wird, kann nur derjenige unter Umständen verlangen, der von der zuständigen Behörde eine verbindliche, vorbehaltlose Auskunft, eine eigentliche Zusicherung, erhalten hat und gestützt auf diese



## Résumé

### Problèmes juridiques concernant les défrichements dans la jurisprudence du Tribunal fédéral

Après une introduction sur les bases juridiques des défrichements, les problèmes suivants sont plus particulièrement abordés:

— délimitation de la notion policière de la forêt (groupes d'arbres, rangées d'arbres, nouvelle forêt «née» naturellement, afforestation de champs cultivés?).  
Domaine de validité du principe fondamental de la conservation de la forêt.

— appréciation des demandes de défrichement en tant que problème d'évaluation des intérêts en présence. Directives juridiques et estimation cas par cas. Dépendance de la station des installations projetées en tant que critère spécifique (signification et limites). Sous quelles conditions un ouvrage projeté est-il dépendant du lieu prévu? Planification locale et obligation de conservation de l'aire forestière.

— principe fondamental et portée de la protection de la confiance (dans les décisions des autorités). Dans quelle mesure le comportement d'une autorité anticipant sur une décision (donnant par exemple des garanties à l'avance) doit-il être considéré dans la procédure d'autorisation qui suit? Traduction: *J.-D. Clavel*